



Pet 4-20-10-7871

Tierversuche

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot von Tierversuchen gefordert.

Zur Begründung dieses Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es inakzeptabel sei, Tiere auf derart grausame Art und Weise zu quälen, zu missbrauchen und zu misshandeln. Zudem ließen die Ergebnisse der Tierversuchsstudien in den meisten Fällen keine Übertragbarkeit auf den Menschen zu.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (EU-Versuchstierrichtlinie) den rechtlichen Rahmen im Bereich der Haltung und Verwendung von Versuchstieren setzt. Die Mitgliedstaaten dürfen keine darüber hinaus gehenden Regelungen erlassen. Die Richtlinie 2010/63/EU ist 2013 durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes und der



noch Pet 4-20-10-7871

Versuchstiermeldeverordnung sowie durch Erlass der Tierschutz-Versuchstierverordnung in nationales Recht umgesetzt worden.

Die tierschutzrechtlichen Vorgaben sehen dabei vor, dass jedes Versuchsvorhaben einer behördlichen Prüfung im Hinblick auf die Unerlässlichkeit, ethische Vertretbarkeit und auf Möglichkeiten der Belastungsminderung für die eingesetzten Tiere unterzogen wird. Darüber hinaus haben Antragstellerinnen und Antragsteller zu gewährleisten, dass Tierversuche nur dann durchgeführt werden, wenn entsprechende Methoden zum Ersatz oder zur Einschränkung von Tierversuchen nicht vorhanden sind. Ein Tierversuch darf nur genehmigt werden, wenn alle Voraussetzungen gemäß Tierschutzrecht vorliegen und die einschlägigen Anforderungen erfüllt werden. So ist sichergestellt, dass ein Tierversuch nur durchgeführt wird, wenn er zu einem der im Tierschutzgesetz abschließend aufgeführten, erlaubten Zwecke unerlässlich ist.

Der Petitionsausschuss betont, dass sich Tierversuche nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand derzeit noch nicht vollständig ersetzen lassen. So können beispielsweise zahlreiche Untersuchungen zur Wirkung von genetischen oder molekularbiologischen Faktoren bei der Entstehung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren alleine mit Zellkultur-Experimenten noch nicht geklärt werden. Auch die Frage der Beeinflussung solcher Faktoren durch die Verabreichung von Substanzen und deren Weiterentwicklung zu Arzneimitteln bedarf noch der Forschung an Tieren. Darüber hinaus kann der Einsatz von Versuchstieren auch im Einzelfall aufgrund der komplexen Interaktionen zwischen Arzneimitteln und dem Organismus für den Nachweis der Sicherheit und Wirksamkeit einzelner Substanzen bzw. Produkte nach wie vor notwendig sein. Das mit der Eingabe geforderte Verbot von Tierversuchen lässt sich aus den genannten Gründen derzeit nicht umsetzen. Der Petitionsausschuss stellt jedoch klar, dass Tierversuche nur durchgeführt werden dürfen, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Ziels unerlässlich sind.

Die zuständigen Behörden der Länder prüfen in jedem Einzelfall die Zulässigkeit der beantragten Versuchsvorhaben auf der Grundlage der Bestimmungen des Tierschutzrechts. Auf diese Weise ist unter anderem sichergestellt, dass ein Tierversuch zum Erreichen eines zulässigen Zwecks (zum Beispiel Ausschluss möglicher Gefährdungen von Menschen) unerlässlich ist und beispielsweise die für die Beurteilung der sicheren Anwendung von Produkten bei Menschen oder Tieren geeigneten Informationen liefert. Zu beachten ist auch, dass viele Alternativmethoden zum Tierversuch ebenfalls noch nicht ohne den Einsatz von Tieren auskommen (zum Beispiel Verwendung tierischer Zellen oder Gewebe für die



noch Pet 4-20-10-7871

Herstellung von Zellkulturen für In-vitro-Versuche). Mit den umfassenden tierschutzrechtlichen Regelungen liegt nach Auffassung des Petitionsausschusses das notwendige rechtliche Instrumentarium vor, um die mit der Eingabe geforderten Schutzanliegen der Versuchstiere angemessen zu gewährleisten.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat auf der Grundlage des gesetzlich verankerten 3R-Prinzipes (Reduce, Replace, Refine) in Deutschland, aber auch auf europäischer Ebene, für den Tierschutz bei Versuchstieren einsetzt.

Bereits in der 20. Legislaturperiode wurde ein Konsultationsprozess eingeleitet, um eine Reduktionsstrategie zu Tierversuchen vorzulegen. Dabei wurde das Ziel verfolgt, im Sinne der 3R, Tierversuche zu reduzieren und durch alternative Ansätze zu ersetzen. Im Rahmen dieses Prozesses konnten erste Ergebnisse erarbeitet werden.

Deutschland unterstützt die Europäische Kommission insbesondere bei der Umsetzung von Tierschutzvorhaben, wie beispielsweise bei der Erarbeitung einer Roadmap für die schrittweise Abschaffung von Tierversuchen bei chemischen Sicherheitsbewertungen und bei der Intensivierung der innovativen Entwicklung von tierfreien Alternativmethoden.

Dies erscheint auch mit Blick auf eine größere Reichweite von EU-weiten Maßnahmen für den Tierschutz und die damit verbundene Harmonisierung sinnvoll. Die in dem oben genannten Prozess erarbeiteten Ergebnisse aus der 20. Legislaturperiode werden – dort, wo möglich – in die Maßnahmen und Aktivitäten auf europäischer Ebene einfließen.

Durch diese Maßnahmen wird dem Grundanliegen nach einem besseren Tierschutz bereits Rechnung getragen. Für die konkrete Forderung, ein vollständiges Verbot der Tierversuche einzuführen, vermag sich der Ausschuss aus den dargelegten Gründen jedoch nicht einzusetzen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Die Anträge der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um ein Verbot schwer belastender Tierversuche geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, sind mehrheitlich abgelehnt worden.